

99041004034000

Kinderkrippe (Kinder bis drei Jahre), in einer Einrichtung in kommunaler Trägerschaft anmelden

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000403-99041004034000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99041004034000
Leistungsbezeichnung I	Kinderkrippe (Kinder bis drei Jahre), in einer Einrichtung in kommunaler Trägerschaft anmelden
Leistungsbezeichnung II	Kinderkrippe (Kinder bis drei Jahre), in einer Einrichtung in kommunaler Trägerschaft anmelden
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen, SächsKitaG)
Teaser	<p>Für einen passenden Krippenplatz für Ihr Kind sollten Sie zunächst nach Einrichtungen schauen, die in der Nähe Ihrer Wohnung oder Ihres Arbeitsplatzes liegen. In größeren Städten erhalten Sie bei der Stadtverwaltung kostenlos ein Verzeichnis der Kindertagesstätten aller Träger.</p>
Volltext	<p>Antrag auf einen Betreuungsplatz in der Kinderkrippe</p> <p>Für einen passenden Krippenplatz für Ihr Kind sollten Sie zunächst nach Einrichtungen schauen, die in der Nähe Ihrer Wohnung oder Ihres Arbeitsplatzes liegen. In größeren Städten erhalten Sie bei der Stadtverwaltung kostenlos ein Verzeichnis der Kindertagesstätten aller Träger.</p> <p>Anhand der Übersicht können Sie eine erste Auswahl treffen, beispielsweise nehmen nicht alle Einrichtungen Kinder unter drei Jahren auf. Nehmen Sie Kontakt zur Leitung der gewünschten Einrichtung auf und fragen Sie nach dem Angebot an Betreuungsplätzen sowie nach den inhaltlichen Schwerpunkten.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • ärztliches Attest und Impfnachweise • gegebenenfalls Nachweis, dass beide Eltern berufstätig sind, in Ausbildung stehen oder dass anderweitig Hilfebedarf besteht
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • das Kind sollte wenigstens sechs Monate alt sein (Ausnahmen siehe unten) • physische und psychische Gesundheit • in manchen Kommunen benötigt man für einen ganztägigen Betreuungsplatz den Nachweis, dass

Modul	Sachverhalt
	<p>beide Eltern erwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder dass in der Familie ein besonderer Bedarf an Hilfe besteht</p>
<p>Kosten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Elternbeitrag im Krippenbereich beträgt höchstens 23% der Personal- und Sachkosten (§ 15 Elternbeiträge SächsKitaG) • Die genaue Höhe legt der Gemeinde- oder Stadtrat in einer Satzung fest.
<p>Verfahrensablauf</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Suchen Sie sich zuerst eine passende Kinderkrippe aus. In größeren Städten und Gemeinden erhalten Sie im Rathaus und oft auch schon online eine kostenlose Übersicht über die Einrichtungen aller Träger • Fragen Sie vor Ort nach, ob die Einrichtung für Ihr Kind in Frage kommt. • In größeren Städten können Sie Ihre Kinder für mehrere Kinderkrippen vormerken lassen. Der kommunale Träger ermittelt, in welcher der aufgeführten Einrichtungen noch ein Platz zur Verfügung steht. In jeder Einrichtung haben Kinder Vorrang, deren ältere Geschwister dort schon betreut werden • Lassen Sie Ihren Sprössling vor Betreuungsbeginn von einem Kinderarzt untersuchen und bitten Sie um ein Attest • Die Leitung der Kindereinrichtung benötigt von Ihnen das Gesundheitszeugnis und den Impfnachweis • Vor der Aufnahme in eine Einrichtung schließt der Träger mit Ihnen einen Betreuungsvertrag ab. Er enthält rechtliche Vereinbarungen und er regelt die tägliche Betreuungszeit <p>Hinweis: Organisieren Sie sich rechtzeitig einen Krippenplatz!</p>
<p>Bearbeitungsdauer</p>	
<p>Frist</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Anmeldung sollte spätestens sechs Monate vor dem gewünschtem Betreuungsbeginn (gilt für alle Träger) erfolgen • Eine kurzfristige Anmeldung ist möglich, wenn ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Eine Anmeldung vor der Geburt ist nicht möglich • Ausnahme: Krippen mit der Erlaubnis, Kinder nach Ablauf der Mutterschutzfrist aufzunehmen (Kinder im Alter von acht Wochen)

Modul

Sachverhalt

weiterführende
Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal
